

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Baumann Executive Consulting GmbH

Stand: Jänner 2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge zwischen der Baumann Executive Consulting GmbH (nachfolgend "Beraterin") und ihren Kunden (nachfolgend "Auftraggeber") im Bereich Executive Search, Headhunting und Unternehmensberatung, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Beraterin.

§ 2 Vertragsgegenstand

Die Beraterin erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Executive Search (Suche, Vermittlung und Besetzung von Dienstnehmern, inklusive der Erbringung von damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen), Headhunting, Board Search, Managementdiagnostik und strategische Personalberatung. Der genaue Leistungsumfang wird im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.

Angebote der Beraterin sind bis zwei Wochen nach deren Abgabe bindend.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber benennt zu Beginn des Projekts eine verbindliche Ansprechperson, die für die interne Koordination, die Freigabe von Profilentscheidungen sowie für die Abstimmung hinsichtlich der nächsten Schritte verantwortlich ist. Änderungen der Ansprechperson sind umgehend mitzuteilen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich und vollständig bereitzustellen und die Beraterin laufend von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Abwicklung des Auftrags von Bedeutung sein können.
3. Der Auftraggeber informiert die Beraterin unverzüglich über Änderungen, die den Auftrag betreffen, insbesondere wenn die zu besetzende Position anderweitig vergeben oder nicht mehr vakant ist.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit den von der Beraterin vorgeschlagenen Kandidaten keine direkten Vertragsverhandlungen ohne vorherige Abstimmung zu führen.
5. Mehraufwendungen aufgrund mangelnder Mitwirkung sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 4 Vertraulichkeit und Datenschutz

4.1 Vertraulichkeit

Die Beraterin und der Auftraggeber verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen, Unterlagen und Erkenntnisse über die jeweils andere Partei sowie über KandidatInnen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für



geschäftliche, strategische, finanzielle, personelle oder sonstige nicht allgemein bekannte Informationen. Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.

4.2 Ausnahmen von der Vertraulichkeit

Von der Vertraulichkeitspflicht ausgenommen sind Informationen,

- (a) die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verstoß gegen diese Bestimmung öffentlich bekannt wurden;
- (b) die der empfangenden Partei rechtmäßig von Dritten bekannt gemacht wurden;
- (c) deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen zwingend erforderlich ist.

4.3 Datenschutz

Die Beraterin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG). Dies betrifft insbesondere Daten von AnsprechpartnerInnen des Auftraggebers sowie von KandidatInnen im Rahmen von Executive-Search-Prozessen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen über die von der Beraterin vorgeschlagenen KandidatInnen. Es ist sicherzustellen, dass alle übermittelten personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben wurden und die betroffenen Personen ordnungsgemäß über die Verarbeitung und Weitergabe informiert wurden. Die Beraterin trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Daten.

Die Beraterin stellt die jeweils gültige Datenschutzerklärung allen betroffenen Personen aktiv zur Verfügung.

4.4 Nutzung digitaler Aufzeichnungs-, Transkriptions- und KI-gestützter Tools

Die Beraterin ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung von Executive-Search-Prozessen moderne digitale Hilfsmittel zur Aufzeichnung von Interviews und deren automatisierte Transkription sowie unterstützende Analysetools (samt Künstlicher Intelligenz) einzusetzen. Der Einsatz dieser Tools dient ausschließlich der internen strukturierten Aufbereitung und Unterstützung der fachlichen Analyse durch die Beraterin. Die abschließende Bewertung und Erstellung von Berichten bleiben stets eine professionelle Leistung der Beraterin; automatisierte Systeme ersetzen diese nicht. Rohaufzeichnungen oder vollständige Transkripte werden nicht an den Auftraggeber weitergegeben. Der Auftraggeber erhält ausschließlich die für den Auswahlprozess relevanten zusammengefassten Ergebnisse und Einschätzungen.

§ 5 Honorar und Zahlungsbedingungen – Executive Search

1. Die Kosten bzw. das Honorar richtet sich nach Art und Leistungsumfang des Auftrages, wobei der Leistungsumfang der Beraterin für den konkreten Auftrag im schriftlichen Angebot bzw. in der schriftlichen Auftragsbestätigung definiert wird.



2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt das Honorar der Beraterin für die Personalsuche 33% des vereinbarten Bruttojahreszielgehalts des vermittelten KandidatInnen, einschließlich aller Boni und geldwerten Vorteile.
3. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird das Honorar in drei Raten fällig:
 - 1/3 bei Auftragserteilung
 - 1/3 nach Präsentation geeigneter KandidatInnen
 - 1/3 bei Vertragsabschluss mit einem Kandidaten/einer Kandidatin
4. Spätestens wird das gesamte Honorar jedoch mit Beendigung des jeweiligen Auftrages fällig.
5. Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
6. Reisekosten, sonstige Auslagen (Bewirtungskosten etc.) der KandidatInnen im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen, eventuelle vorher vereinbarte Inseratskosten (nach Absprache mit dem Auftraggeber) trägt der Auftraggeber zusätzlich zum vereinbarten Honorar.
7. Wird eine Anzahlung vereinbart, ist diese umgehend bei Auftragsvergabe fällig und gilt als nicht rückzahlbar. Diese deckt die entstandenen Initialkosten für die Auftragsvergabe und Personalsuche ab und wird in keinem Fall, unabhängig davon, ob sich der Auftraggeber für einen Kandidaten/eine Kandidatin entscheidet oder nicht, an den Auftraggeber rückerstattet.
8. Die von der Beraterin ausgestellten Rechnungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ohne Abzüge innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
9. Bei Zahlungsverzug ist die Beraterin berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB und die Kosten für die angemessene Rechtsverfolgung (Inkassokosten) geltend zu machen. Die Aufrechnung gegen Forderungen der Beraterin ist ausgeschlossen.
10. Die Beraterin ist berechtigt, bei Rücktritt vom oder Kündigung des Suchauftrags durch den Auftraggeber mindestens 80% des vereinbarten Gesamthonorars oder die im Angebot definierten Abbruchspauschalen in Rechnung zu stellen. Bereits geleistete Anzahlungen oder Teilzahlungen werden dabei berücksichtigt.

§ 6 Kandidatenschutz und Sperrfristen

6.1 Kandidatenschutz

Alle von der Beraterin dem Auftraggeber präsentierten KandidatInnen gelten als vertraulich und exklusiv vermittelt. Eine Präsentation liegt auch dann vor, wenn die Unterlagen in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form zur Verfügung gestellt wurden oder die Beraterin den Kontakt in anderer Weise initiiert oder ermöglicht hat.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese KandidatInnen weder direkt noch über Dritte ohne vorherige Zustimmung der Beraterin zu kontaktieren, zu beschäftigen oder an ein anderes Unternehmen weiterzuvermitteln. Dies gilt auch dann, wenn dem Auftraggeber der betreffende Kandidat/die betreffende Kandidatin bereits bekannt war, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass ihm der Kontakt bereits vor der Präsentation durch die Beraterin unabhängig und dokumentierbar vorlag.

Die Profile sind urheberrechtlich geschützte Arbeitsprodukte der Beraterin und enthalten vertrauliche sowie personenbezogene Informationen, deren Nutzung ausschließlich im Rahmen des konkreten Suchmandats gestattet ist. Jede darüberhinausgehende Verwendung, Speicherung oder Weiterleitung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Beraterin.



Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Form der Einstellung oder anderweitigen vertraglichen Zusammenarbeit mit einem von der Beraterin vorgestellten KandidatIn innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einstellung in einer anderen Funktion oder bei einem verbundenen Unternehmen erfolgt.

6.2 Sperrfrist

Für alle durch die Beraterin vorgestellten KandidatInnen gilt eine Sperrfrist von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Präsentation. Eine Einstellung innerhalb dieses Zeitraums durch den Auftraggeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB gilt als vermittlungsrelevant und begründet die Zahlung des vollständigen Honorars gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Einstellung auf dieselbe Position oder eine andere Funktion erfolgt und unabhängig davon, ob der/die KandidatInnen als fixer oder freier Mitarbeiter beschäftigt, bzw. eine Kooperation in jeglicher Form (auch auf selbständiger Basis) eingegangen wird.

6.3 Verstoß gegen den Kandidatenschutz

Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts behält sich die Beraterin das Recht vor, das vertraglich vereinbarte Honorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Nachbesetzungsgarantie

Sollte das Arbeitsverhältnis mit einem vermittelten Kandidaten/einer vermittelten Kandidatin innerhalb der vereinbarten Frist nach Vertragsbeginn beendet werden, verpflichtet sich die Beraterin, die Position einmalig ohne zusätzliches Honorar nachzubesetzen, sofern die Beendigung nicht auf strukturelle Veränderungen im Unternehmen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Es fallen diesfalls lediglich noch einmal Auftrags- und Spesenpauschale in der Höhe wie bereits im ersten Suchauftrag vereinbart, bzw. gegebenenfalls Inseratskosten an. Bei wesentlicher Abänderung des Stellenprofils und/oder des Jahresbruttogehaltes (> 10 %) erfolgt eine verhältnismäßige Nachfakturierung. Diese Nachbesetzungsgarantie gilt einmalig pro Auftrag und Position. Über die Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Auftraggeber die Beraterin unverzüglich zu informieren, andernfalls erlischt die Nachsuche der Beraterin. Eventuelle Abweichungen zur Garantie sind dem Angebot zu entnehmen.

Diese Garantie gilt nicht bei einer Beendigung des Beschäftigungsvertrags aus strukturellen Gründen, infolge von Tod, Krankheit oder Unfall des Kandidaten bzw. der Kandidatin.

§ 8 Exklusivität

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit des Suchauftrags keine weiteren Personalberatungen oder Headhunter mit der Besetzung derselben Position zu beauftragen. Die Beraterin erhält für die jeweilige Position ein exklusives Mandat.

Eine parallele Beauftragung weiterer externer Dienstleister für die identische Position ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Beraterin zulässig. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Exklusivitätsvereinbarung, ist die Beraterin berechtigt, den Suchauftrag mit sofortiger Wirkung zu beenden und das vertraglich vereinbarte Honorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.



§ 9 Veröffentlichung von Referenzen

Die Beraterin ist berechtigt, den Auftraggeber nach Abschluss eines Projekts als Referenzkunden namentlich zu nennen, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine solche Veröffentlichung kann in der Kundenliste auf der Website der Beraterin, in Präsentationen oder in Marketingmaterialien erfolgen, jedoch ohne Nennung spezifischer Projektdetails oder personenbezogener Informationen.

Der Auftraggeber kann eine bereits erteilte Zustimmung zur Referenznennung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall verpflichtet sich die Beraterin, die Nennung zeitnah zu entfernen bzw. nicht weiter zu verwenden.

§ 10 Haftung

1. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, leistet die Beraterin keine Gewähr für das Erzielen eines bestimmten Sucherfolges, insbesondere dafür nicht, innerhalb einer bestimmten Zeit mit dem Suchauftrag bzw. Auftrag übereinstimmende KandidatInnen zu finden.
2. Die Beraterin haftet, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die persönliche Haftung von Erfüllungsgehilfen, Angestellten oder Beauftragten der Beraterin ist ausgeschlossen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.
4. Eine Haftung für die fachliche Eignung oder das Verhalten der vermittelten KandidatInnen wird – ausgenommen für Vorsatz – ausgeschlossen.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag endet mit erfolgreichem Abschluss des Vermittlungsprozesses oder nach Ablauf einer im Einzelvertrag festgelegten Frist.
2. Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ist von beiden Vertragsteilen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
3. Als wichtige Gründe, welche die Beraterin zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, werden insbesondere folgende Umstände vereinbart: (i) wenn der Auftraggeber trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mit einer Zahlung im Rückstand ist, (ii) der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, insbesondere nach §3, verletzt oder (iii) aufgrund der, wenn auch schrittweisen, Veränderung von maßgeblichen oder mehreren geringfügig maßgeblichen Anforderungen an die zu besetzende Stelle gegenüber den zu Beginn der Beauftragung angegebenen Anforderungen davon auszugehen ist, dass die zuletzt zu besetzende Stelle (Person) eine neue Suchanforderung darstellt. Die Beendigung nach §1168 ABGB bleibt davon unberührt.
4. Auf Wunsch des Auftraggebers kann das Mandat einmalig für einen Zeitraum von bis zu 90 Kalendertagen ausgesetzt werden. Während dieses Zeitraums ruhen die beiderseitigen Leistungspflichten (nicht jedoch die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 und 8 dieses Vertrages ergebenden Rechte und Pflichten). Die Laufzeit des Mandats verlängert sich entsprechend um die Dauer der Aussetzung. Zahlungsfälligkeiten bereits erbrachter Leistungen bleiben hiervon unberührt.



§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftlichkeitsklausel. Schriftliche Mitteilungen können mittels eingeschriebenen Briefes oder E-Mail an die von den Vertragsparteien zuletzt bekanntgegebenen Mailadressen erfolgen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die den durch die unwirksame Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck weitestgehend erreicht und rechtswirksam ist.
3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisenormen und des UN-Kaufrechts.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und der Beraterin ist Wien.

